

Jedes Fischereirecht, auch das Koppelfischereirecht, umfasst die Befugnis zur Ausgabe von Sportfischerlizenzen

OGH 19.3.2015, 1 OB 119/14 b

Die Parteien des Rechtsstreites sind die Koppelfischereiberechtigten an einem schiffbaren See. Koppelfischereirechte liegen vor, wenn an einem Fischwasser mehrere selbständige Fischereirechte bestehen.

Verschiedene Koppelfischereiberechtigte an diesem See haben im Verfahren unter anderem die gerichtliche Feststellung beantragt, dass der ebenfalls koppelfischereiberechtigten Republik Österreich kein übergeordnetes und uneingeschränktes Fischereirecht am ganzen See zustehe und diese daher nicht dazu berechtigt sei, ausschließlich Sportfischereilizenzen auszugeben. Der diesbezügliche Antrag wurde von den ersten beiden Gerichtsinstanzen abgewiesen, der OGH änderte die Entscheidung im Sinne einer Antragsstattgebung ab.

Nach eingehender Befassung mit der historischen Entwicklung des Fischereirechtes, insbesondere auch am betroffenen See, gelangte der OGH zu nachstehender zusammenfassender Rechtsansicht:

Der Republik kommt ein aus dem Grundeigentum historisch gewachsenes originäres Fischereirecht am ganzen See zu, wobei es sich aufgrund der heute geltenden Gesetze allerdings nicht mehr um ein besseres oder stärkeres Recht handelt, als das Koppelfischereirecht der übrigen Berechtigten. Beim Recht der Republik handelt es sich heute nur mehr um eines von vielen bestehenden Koppelfischereirechten.

Jedes Fischereirecht, auch das Koppelfischereirecht nach § 5 Abs. 1 OÖ Fischereigesetz umfasst die Befugnis, Sportfischerlizenzen zu vergeben, wobei diese Befugnis im übrigen weder mit dinglicher Wirkung abgetreten noch ersessen werden kann. Sportfischerlizenzen zu vergeben, gehört mittlerweile zu üblich gewordenen Nutzung des Fischereirechtes im Sinne seiner geschichtlichen Entwicklung. Der Modus der Ausgabe wird im übrigen in einer eigenen Seefischereiordnung geregelt.